

Grünes Kontrollschild: Landwirtschaftliche Fahrten und Ausnahmegewilligung

Ein grünes Kontrollschild darf grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Fahrten verwendet werden (Art. 86 VRV). Doch auch hier gilt der Grundsatz, dass es von der Regel auch Ausnahmen geben kann.

Bei Landwirten kann schnell Verunsicherung aufkommen, ob eine Fahrt als landwirtschaftlich oder als nicht landwirtschaftlich zu klassieren ist. Als zulässige landwirtschaftliche Fahrten gelten alle mit der Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes in Zusammenhang stehenden Fahrten, d.h. solche zwischen Hof, Feld und Wald (Art. 87 Abs. 1 VRV). Verschiebungen, welche nicht unter diesen Begriff fallen, dür-



Klassische landwirtschaftliche Fahrt. Bild: Pixabay

fen somit grundsätzlich nicht mit grünem Kontrollschild vorgenommen werden. Art. 87 Abs. 2 VRV enthält eine Aufzählung von weiteren Fahrten, welche auch als zulässige landwirtschaftliche Fahrten angesehen werden. Vorausgesetzt wird aber, dass die Fahrten nicht für gewerbsmässig Handel treibende Lieferanten oder Abnehmer erfolgen. Dazu gehören:

- Transport von Betriebsmitteln (Futter, Streue, Dünger etc.),
- Transport von Vieh,
- Abfuhr von Betriebsprodukten,

d) Transporte für Kiesgruben, Torfstich, Schweine-, Geflügel- oder Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.

Art. 87 Abs. 3 VRV enthält eine weitere Aufzählung von Fahrten, welche den landwirtschaftlichen Fahrten gleichgestellt sind. Dazu gehören zum Beispiel Fahrten für den Zivilschutz oder die Feuerwehr, Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zum ersten Abnehmer, unentgeltliche

Fahrten, die gemeinnützigen Zwecken oder der Erhaltung alter landwirtschaftlicher Fahrzeuge als technisches Kulturgut dienen.

Nach Art. 88 VRV sind nichtlandwirtschaftliche Fahrten untersagt. Es folgt eine nicht abschliessende Auflistung von verbotenen Fahrten:

- Transporte für Nebengewerbe (ausgenommen Kiesgrube, Torfstich, Schweine-, Geflügel- oder Bienenhaltung),
- Fahrten für Nichtlandwirte (z.B. Transport von Holz für eine Sägerei),
- Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder in Zusammenhang stehen mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen (ausgenommen Fälle von Art. 87 Abs. 3 VRV).

Gemäss Art. 90 VRV können die kantonalen Behörden Ausnahmegewilligungen für die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge erteilen, nämlich für Fahrten für Staat und Gemeinde (Kehrichtabfuhr, Schneeräumung, Bau und Unterhalt von Strassen) oder für Fahrten, welche einem allge-

meinen Bedürfnis entsprechen (z.B. Transport von Milch von der Sammelstelle zur Bahn). Vorausgesetzt wird für die Ausnahmegewilligung, dass gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung nicht zur Verfügung stehen und dass die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeugs überwiegt.

Die kantonale Behörde darf auch Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug bei einem Festumzug (z.B. an einem Fastnachtsumzug) eingesetzt werden soll. Im Kanton Zürich ist das Strassenverkehrsamt zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen (§ 3a Abs. 2 lit. c VAV).

Verstösse gegen diese Vorschriften werden mit Busse geahndet (Art. 96 VRV). ■

«Als landwirtschaftliche Fahrten gelten alle mit der Bewirtschaftung eines bäuerlichen Betriebes in Zusammenhang stehenden Fahrten.»

*MLaw Tobias Steinmann
Niklaus Rechtsanwälte,
Dübendorf*

